
Abfallbewirtschaftung / Gebührenerhöhung / Anpassung Abfallreglement

Ausgangslage

Die Abfallbewirtschaftung ist von Gesetzes wegen spezialfinanziert. Dies bedeutet, dass alle Ausgaben durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden müssen und dass keine Steuereinnahmen dafür eingesetzt werden dürfen. Ein Einnahmeüberschuss per Ende Jahr fliesst in die Reserve der Spezialfinanzierung, während ein Ausgabenüberschuss aus dieser Reserve entnommen wird.

Das Konto Spezialfinanzierung Abfallentsorgung weist per 1. Januar 2026 einen Bestand von Fr. 474'761 aus. In den vergangenen Jahren wurde der hohe Bestand kontinuierlich abgebaut. Dagegen wird der Aufwand in den nächsten Jahren steigen. Die Gründe dafür sind nach erfolgter Submission eine Erhöhung der Entschädigung für den Betrieb der Wertstoffsammelstelle ab 2027 sowie die voraussichtlich höheren Transportkosten für die gesamte Kehrichtlogistik ab 2029 (Kehricht und Sperrgut, Grüngut, Karton, Papier, Glas, Alu/Büchsen inkl. Kleinmetalle; Submission 2027/28 erforderlich). Zudem waren aufgrund der wirtschaftlichen Lage die Wertstofflöse tiefer. Ohne Anpassung der Abfallgebühren würde der Bestand der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung spätestens ab 2028 ins Minus fallen.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 93 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 muss ein negativer Bestand in der Spezialfinanzierung innerhalb von längstens fünf Jahren ausgeglichen werden.

Gemäss Art. 12 Abs. 4 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2023 erlässt der Gemeinderat die Abfallgebühren im Abfallreglement, in welchem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie der Art der Gebührenerhebung festgelegt sind.

Anpassung Abfallgebühren

Bei einem für 2027 prognostizierten Aufwand von rund 1.695 Millionen Franken müssen die Abfallgebühren merklich angehoben werden, damit der Bestand nicht ins Minus fällt sowie Aufwand und Ertrag künftig ausgeglichen sind.

Anpassung der einzelnen Gebühren

Die Erhöhung der Abfalltarife soll nur bei den mengenabhängigen Abfallgebühren, also bei den Kehrichtsack-, Sperrgut- und Grüngutgebühren erfolgen. Die Grundgebühr, die mit dem individuellen Verhalten nicht beeinflussbar ist, wird auf dem heutigen Betrag von 70 Franken pro Haushalt und Betrieb belassen.

Die Kehrichtsackgebühr wird für einen 35-Liter-Kehrichtsack von 1.40 auf 2.– Franken inkl. MWST angehoben, ebenso die Gebührenmarke für Sperrgut. Die Gebühr für einen Gebührenbündel für Grüngut wird von 2.– auf 2.50 resp. von 8.– auf 10.– Franken inkl. MWST erhöht. Die Jahresvignetten für Grüngut werden im gleichen Verhältnis angepasst.

Im Abfallreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Küsnacht vom 6. September 2023 sollen beim § 16 "Gebührenhöhe" die folgenden Anpassungen vorgenommen werden:

b) Gebührenmarken für Sperrgut

Die Kehrichtsackgebühren werden mittels Gebührenmarken à Fr. 2.– (bisher: Fr. 1.40 / Inkl. MWST) wie folgt erhoben:

<i>Kehrichtsackgrösse</i>	<i>Anzahl Gebührenmarken</i>
– 17-Liter-Kehrichtsack	½ Gebührenmarke
– 35-Liter-Kehrichtsack	1 Gebührenmarke
– 60-Liter-Kehrichtsack	2 Gebührenmarken
– 110-Liter-Kehrichtsack	3 Gebührenmarken

c) Gebührenmarken für Sperrgut

Die Sperrgutgebühren werden mittels Gebührenmarken à Fr. 2.– (bisher: Fr. 1.40 / inkl. MWST) wie folgt erhoben:

<i>Gewicht Sperrgut</i>	<i>Anzahl Gebührenmarken</i>
– Bis 5 Kilogramm	1 Gebührenmarke
– 5 bis 10 Kilogramm	2 Gebührenmarken
– 10 bis 15 Kilogramm	3 Gebührenmarken
– 15 bis 25 Kilogramm	4 Gebührenmarken

d) Gebührenbündel und Jahresvignetten für Grüngut

Die Grüngutgebühren werden mittels Gebührenbündel à Fr. 2.50 (bisher: Fr. 2.– / inkl. MWST) und Gebührenbündel à Fr. 10.– (bisher: Fr. 8.– / inkl. MWST) sowie Jahresvignetten wie folgt erhoben:

<i>Grösse Behältnisse / Container</i>	<i>Anzahl Gebührenbündel</i>
– Behältnisse 30 bis 90 Liter, Astbündel	1 Gebührenbündel à Fr. 2.50
– Container 90 bis 140 Liter, pro Leerung	2 Gebührenbündel à Fr. 2.50
– Container 141 bis 240 Liter, pro Leerung	1 Gebührenbündel à Fr. 10.00
– Container 241 bis 400 Liter, pro Leerung	2 Gebührenbündel à Fr. 10.00
– Container 401 bis 800 Liter, pro Leerung	3 Gebührenbündel à Fr. 10.00

<i>Grösse Container</i>	<i>Jahresvignette inkl. MWST</i>
– Container 90 bis 140 Liter, Ganzjahresleerung	Fr. 150.— (bisher: 120.—)
– Container 141 bis 240 Liter, Ganzjahresleerung	Fr. 300.— (bisher: 240.—)
– Container 241 bis 400 Liter, Ganzjahresleerung	Fr. 600.— (bisher: 480.—)
– Container 401 bis 800 Liter, Ganzjahresleerung	Fr. 900.— (bisher: 720.—)

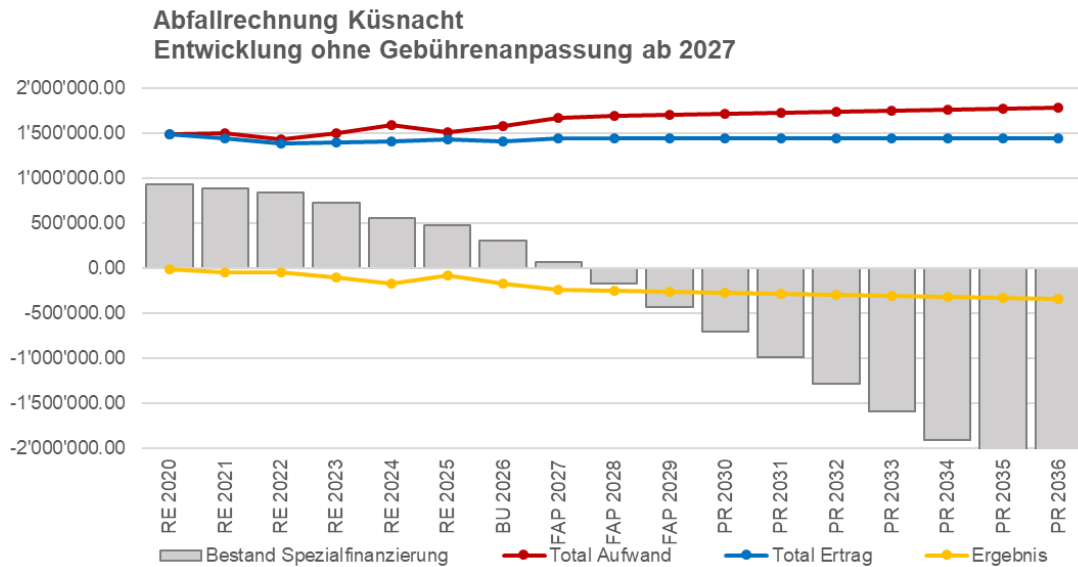
Die Jahresvignette ist jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres gültig.

Mit den neuen Tarifen wird:

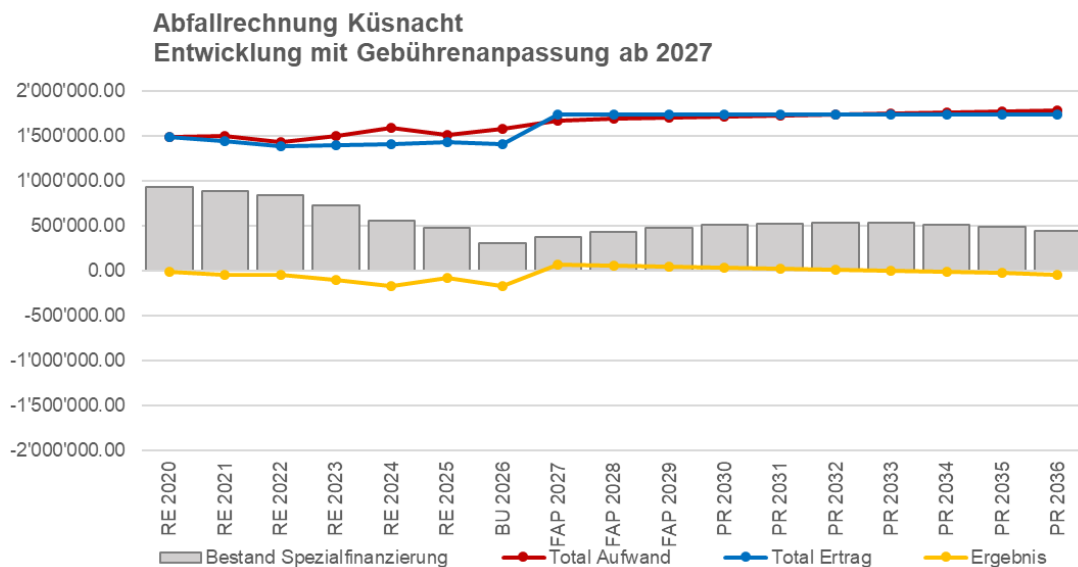
- die Zielsetzung eines Gebührenvolumens von über Fr. 1'600'000.– erreicht;
- der Bestand der Spezialfinanzierung ab 2027 wieder ansteigen und sich künftig um 0.5 Millionen Franken bewegen.

Entwicklung der Spezialfinanzierung

Anhand der Gebührenberechnungen entwickelt sich die Spezialfinanzierung wie folgt:



Variante ohne Anpassung der Tarife



Variante mit Anpassung der Tarife

Prüfung durch den Preisüberwacher

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) hat die Behörde, welche die Preiserhöhung festsetzt, den Preisüberwacher anzuhören. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Am 19. Mai 2026 hat die Gemeinde der Preisüberwachung die erforderlichen Unterlagen in Form einer Selbstdeklaration eingereicht. Die Stellungnahme des Preisüberwachers vom 12. Juni 2026 hält Folgendes fest:

- Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Dokumente und der Selbstdeklaration verzichtet der Preisüberwacher auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Stellungnahme.
- Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen von Art 14 Abs. 1 PüG sind somit erfüllt.
- Die Selbstdeklaration, mit der die Gemeinde bestätigt, dass die geplante Gebührenordnung anhand der Checkliste des Preisüberwachers überprüft wurde, ist zu veröffentlichen und der Preisüberwachung den direkten Link zum veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen, sobald die zuständige Behörde die neuen Gebühren genehmigt hat.

Beschluss – auf Antrag des Vorstehers Tiefbau und Sicherheit:

1. Der Anpassung der Abfallgebühren wird gemäss obenstehenden Erwägungen zugestimmt und das Abfallreglement vom 6. September 2023 gemäss Überarbeitungsexemplar angepasst.
2. Das revidierte Abfallreglement mit den angepassten Gebühren wird per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Dieser Beschluss mit den dazugehörigen Unterlagen (Selbstdeklaration an Preisüberwachung und deren Stellungnahme) sowie das Überarbeitungsexemplar des Abfallreglements der Gemeinde Küsnacht liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung, Bauamt, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht, während der Öffnungszeiten zur Einsicht auf und sind auf der Website der Gemeinde abrufbar.
5. Die Abteilung Tiefbau und Sicherheit wird beauftragt, diesen Beschluss im Küsnachter Boten amtlich zu publizieren.

6. Mitteilung an

- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern per E-Mail (greta.luedi@pue.admin.ch) mit Link zum veröffentlichten Entscheid mit den Unterlagen)
- Tim Dührkoop, Präsident RPK und Peter Tschudin, zuständiger Referent Tiefbau und Sicherheit (RPK-Teams)
- Abteilung Zentrale Dienste, Gemeinderatskanzlei (zur Einholung der Rechtskraftbescheinigung des GR-Beschlusses und zur Nachführung der systematischen Rechtssammlung)
- Abteilung Zentrale Dienste, Gemeindebüro
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Tiefbau und Sicherheit – Abfallentsorgung

Für richtigen Auszug

Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin